

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/89/67

Dresden, 31. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs. Nr.: 7/949**  
**Thema: Linke Demonstration in Leipzig-Connewitz am 13. Dezember 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 13. Dezember fand ich Leipziger Stadtteil Connewitz eine linke Demonstration unter dem Motto ‚Gegen Gentrifizierung, Bullen & Faschismus‘ statt. Presseberichten zufolge kam es in deren Verlauf zu Angriffen auf die Einsatzkräfte der Polizei. Im Vorfeld der Demonstration wurden auf der Internetplattform »Youtube« zudem Video- und Audioschnitte aus interner Polizeikommunikation veröffentlicht.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Personen haben am 13. Dezember an der Demonstration unter dem o.g. Motto teilgenommen und wie viele wurden von der Polizei als gewaltbereit eingeschätzt?**

Es nahmen ca. 550 Personen an der Versammlung teil. Eine konkrete Schätzung der Anzahl gewaltbereiter Personen liegt nicht vor. Der Polizeivollzugsdienst schätzt die Zahl extremistischer Teilnehmer auf etwa 150.

**Frage 2:**

**Welche Gefahrenprognose gab in Bezug auf das Versammlungsgehehen im Rahmen der o.g. Demonstration? Wir bitten um konkrete Erläuterung.**

Zu der Versammlung wurde aufgrund des hohen Mobilisierungspotentials eine Teilnehmerzahl im mittleren dreistelligen Bereich erwartet. Die Teilnahme von Personen extremistischer Gruppen, die in der Lage sind, organisiert und koordiniert vorzugehen, wurde als möglich eingeschätzt. Die Poli-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

zei kalkulierte zudem die Begehung von Straftaten ein, die sich insbesondere gegen Polizeibedienstete sowie gegen staatliche oder wirtschaftliche Institutionen und Objekte im Umfeld des Demonstrationsgeschehens richten könnten.

**Frage 3:**

**In welchen konkreten Situationen kam es zu Angriffen auf Polizeibeamte und gegen wie viele Personen aus dem Teilnehmerspektrum der Demonstration wurden Strafverfahren und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet? Bitte differenzieren sie nach a) Tatvorwurf und b) Deliktarten.**

Angriffe auf Polizeibedienstete erfolgten in der Anfangsphase des Versammlungsgeschehens durch Bewurf mit pyrotechnischen Gegenständen aus der Versammlung heraus. Als sich der Aufzug in Höhe der Stockartstraße befand, wurden Polizeibedienstete aus der Versammlung heraus mit Pyrotechnik, Glasflaschen und Steinen beworfen. In der Schlussphase wurden Polizeibedienstete erneut mit pyrotechnischen Gegenständen beworfen.

Es wurden folgende Strafanzeigen im Sachzusammenhang gegen eine bislang unbekannte Anzahl von Tatverdächtigen registriert:

Delikt	Tatvorwurf
Verdacht der gefährlichen Körperverletzung	Aus dem Aufzug heraus werden Polizeibedienstete mit Gegenständen beworfen.
Verdacht der Sachbeschädigung	Ein bislang unbekannter Tatverdächtiger wirft einen Stein auf ein Dienstfahrzeug.
Verdacht der gefährlichen Körperverletzung	Polizeibedienstete werden durch den Bewurf mit pyrotechnischen Gegenständen verletzt.

**Frage 4:**

**Wie viele Polizeibeamte wurden im Zuge des genannten Versammlungsgeschehens körperlich verletzt? Bitte schlüsseln Sie zudem auf nach a) Verletzungsart und b) voraussichtlicher Rekonvaleszenzzeit.**

Im Einsatzverlauf wurden fünf Polizeibedienstete verletzt.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung kann gemäß Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) die Beantwortung von Fragen insbesondere ablehnen, wenn Rechte Dritter entgegenstehen. Daher sind das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen und der Informationsanspruch der Abgeordneten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegeneinander abzuwägen. Verweigert die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen, muss sie die Verweigerung begründen und die von ihr als maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen (SächsVerfGH, LKV 1998, 316).

Im vorliegenden Fall stehen einer weitergehenden Beantwortung überwiegende Belange des Datenschutzes im Sinne des § 3 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) entgegen. Mit den Fragen werden Auskünfte zu personenbezogenen Daten begehrt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Bestimmbar ist eine Person, wenn sie mithilfe von Zusatzwissen durch Rückschlüsse zuordnungsfähig, feststellbar oder auch nur ermittelbar ist. Für eine Auskunftsverweigerung der Staatsregierung ist daher von Bedeutung, dass es sich um personenbeziehbare Daten handelt. Dafür gelten dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie für personenbezogene Daten. Aufgrund der Gesamtumstände des Sachverhaltes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Opfer mittels konkreter Altersangabe, ihres Geschlechts und der näheren Bezeichnung des Tatortes durch Personen in ihrem Umfeld oder andere Personen bestimmt werden könnten. Insofern sind die hier verlangten Auskünfte den betreffenden Personen leicht zuzuordnen.

Das hierdurch auftretende Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Daten und dem Informationsrecht des Parlaments, das ebenfalls Verfassungsrang genießt, wird durch die Rechtsprechung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz gelöst: Beide Rechte müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (BVerfGE 67, 143 f.). Das bedeutet, dass das Kontroll- bzw. Informationsrecht des Parlaments wegen seiner Bedeutung für die parlamentarische Demokratie und für das Ansehen des Staates nur dann hinter dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurücktritt, wenn Informationen in Rede stehen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für den Betroffenen unzumutbar ist. Die hier verlangten Informationen sind dem Kernbereich der Privatsphäre zuzuordnen und werden daher im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht übermittelt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung des geschützten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zufrieden stellen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Datenschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage zu den Verletzungen der Opfer wird abgesehen. Einer Beantwortung stehen insoweit Rechte Dritter im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Personenbezogene Daten über Gesundheit unterliegen einem besonderen Schutz. Nach § 4 Absatz 2 SächsDSG ist deren Übermittlung nur zulässig, wenn

1. aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses eine besondere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat, wobei sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
3. die Verarbeitung für den Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu erteilen, oder
4. offenkundig ist, dass der Betroffene die Daten selbst öffentlich zugänglich gemacht hat.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Betroffenen haben die Daten nicht selbst öffentlich zugänglich gemacht und die Übermittlung dient auch nicht dem Schutz lebenswichtiger Interessen. Art. 51 Absatz 2 SächsVerf sieht die Übermittlung der besonders geschützten Daten über die Gesundheit auch nicht ausdrücklich vor bzw. setzt sie nicht zwingend voraus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei der Beantwortung der Frage hat die Staatsregierung das geschützte Recht der hier betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen fällt angesichts des besonderen Schutzes, der Gesundheitsdaten zukommt und wie er auch in den besonderen Vorschriften des Sozialdatenschutzes (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sozialgesetzbuch [SGB] Erstes Buch i. V. m. § 67 Absatz 2 SGB Zehntes Buch) und anderen Vorschriften zum Schutz der Gesundheitsdaten zukommt, zugunsten des Grundrechtsschutzes aus.

Diese Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

#### **Frage 5:**

**Welche Erklärung hat das Innenministerium für die Veröffentlichung von Mitschnitten des Polizeifunks im Internet und welche Maßnahmen ergreift es, um Versuche linksextremer Unterwanderung und Einflussnahmen auf die Polizei abzuwehren?**

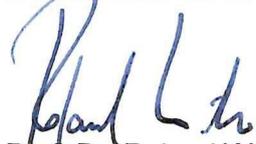
Hinsichtlich der „Veröffentlichung von Mitschnitten des Polizeifunks“ wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/903 verwiesen.

Es liegen keine Erkenntnisse zu Unterwanderungsversuchen oder Einflussnahmen linksextremistischer Gruppierungen auf die Polizei vor.

Bei der Einstellung von Personen in den Polizeivollzugsdienst werden Belehrungen über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst durchgeführt. Anlässlich der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis ist durch jeden Beamten ein Diensteid zu leisten. Dieser nimmt auf die in der Verfassung verankerten Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ausdrücklich Bezug und fordert deren Verinnerlichung und Beachtung im Sinne einer gerechten Ausübung des übertragenen Amtes gegenüber allen sowie deren Verteidigung.

Grundsätzlich gilt, dass sich Beamte an die in § 33 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) normierten beamtenrechtlichen Grundpflichten zu halten haben. Bei Bekanntwerden möglicher Verdachtsfälle wird zunächst geprüft, inwiefern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den hinreichenden Verdacht eines Dienstvergehens begründen. Hierbei sind insbesondere die politische Treuepflicht gemäß § 33 Absatz 1, Satz 3 BeamStG und die Pflicht zur Mäßigung bei politischer Betätigung gemäß § 33 Absatz 2 BeamStG, aber auch die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten nach § 34 Satz 3 BeamStG von Bedeutung. Bei Vorliegen eines hinreichenden Verdachts wird geprüft, ob die Einleitung eines behördlichen Disziplinarverfahrens oder die Durchführung eines dienstrechtlichen Entlassungsverfahrens geboten erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller